



FSP Stadtplanung
Schwabentorring 12
79098 Freiburg

Absender dieses Schreibens:

Hartmut Mohr
Schwarzwaldstr. 21a
77955 Ettenheim

Ettenheim, den 14.12.2022

Offenlage BPL „Suppterten II“, Ettenheim
- Stellungnahme im Namen des NABU Landesverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange möchten wir uns zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren der Stadt Ettenheim wie folgt äußern:

1. Das Bebauungsplangebiet Suppterten II umfasst eine Fläche von 2,98 ha und soll auf Grundlage des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ausgewiesen werden, d. h. ohne UVP und den darauf basierenden Ausgleichsmaßnahmen. Allerdings sind Verfahren nach dieser Gesetzesregelung, die vom Gesetzgeber nur als Übergangslösung gedacht war nur zulässig, wenn die Fläche weniger als 10.000 qm (1 ha) umfasst. Auch mit Bezug auf eine Grundflächenzahl von 0,4 wären die 10.000 qm überschritten ($2,98 \text{ ha} \times 0,4 = 1,2 \text{ ha} = 12.000 \text{ qm}$). Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 13b BauGB für ein beschleunigtes Verfahren sind daher nicht gegeben, so dass die gewählte Verfahrensart fehlerhaft ist. Dieser Widerspruch wird in der Vorhabensbeschreibung im *Umweltbeitrag* kommentarlos übergangen.

2. Mit dem Vollzugserlass zum Schutz vom Streuobstbeständen vom 19.04.2022 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft klare Vorgaben zur Anwendung des § 33a NatSchG gemacht. Danach ist eine Umwandlung von Streuobstwiesen ohne eine vorherige Genehmigung eindeutig eine Ordnungswidrigkeit. Bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Erhalt der Streuobstwiese soll die Umwandlungsgenehmigung versagt werden. Der NABU Baden-Württemberg prüft landesweit sämtliche Umwandlungsgenehmigungen sehr genau, denn das klare rechtliche Ziel des Vollzugserlasses, die Streuobstwiesen als einen der vielfältigsten Lebensräume im Land zu erhalten, ist an vielen Stellen noch nicht angekommen. Wir verweisen auf den Fall Bretten, wo inzwischen eine Dienstaufsichtsbeschwerde durch den NABU eingereicht wurde.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass eine sehr genaue Wohnraum-Bedarfsanalyse für Ettenheim und die Prüfung von Alternativstandorten erforderlich sind, um zu belegen, dass der Wohnraumbedarf gewichtiger erscheint als die Erhaltung der Streuobstbestände im Bebauungsplangebiet Supperthen II.

Im Vollzugserlass heißt es: „Bei der Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG hat die zuständige untere Naturschutzbehörde ihr Ermessen im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm und der Intention des Gesetzgebers auszuüben. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (siehe auch Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272 vom 17.06.2020, Seite 44).

In den Unterlagen wird auf die dort betroffenen Streuobstbereiche eingegangen. Streuobstbestände sind nach der Novellierung des § 33a NatSchG besonders geschützte Biotope, wenn sie eine Fläche > 1.500 qm und mindestens 25 Bäume umfassen. Im Plangebiet befinden sich lt. Umweltbeitrag zwei Streuobstflächen:

1. Flstk.-Nr. 819: < 1.500 qm mit weniger als 25 Bäumen
2. Flstk.-Nr. 811 - 813: > 1.500 qm mit mehr als 25 Bäumen

D. h. die unter Nr. 2 genannte Streuobstfläche würde als geschütztes Biotop einen Hindernisgrund für die Ausweisung des Baugebietes darstellen. Unseres Erachtens wären ohnehin die aufsummierten Streuobstflächen, soweit sie nur durch schmale Ackerstreifen getrennt sind, als Ganzes zu betrachten, auch wenn einzelne Flächen die 1.500 qm unterschreiten.

Keine Erwähnung finden die Flstk.-Nrn. 815 und 816, die u. E. mit in die Betrachtung hätten einbezogen werden müssen. Auf diesen Flurstücken befinden neben nicht mehr gepflegten Obstbäumen zahlreiche frei stehende Fichten, was vermutlich eine Kategorisierung als Streuobstfläche ausschließt. Da das gesamte Gewann wohl schon seit längerem als Bauerwartungsland bekannt war, wurden Wiesen und Obstbaumbestand zumeist vernachlässigt und nicht mehr gepflegt (so auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnt). Die dann entstehenden Ruderalflächen werden folglich als ökologisch minderwertig eingestuft und in die Umweltbetrachtungen nicht mehr mit einbezogen, was so aber rechtlich fragwürdig ist.

3. Aus der *artenschutzrechtlichen Prüfung* ist zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet von zahlreichen Vögeln mit Rote Liste BW Status als Nahrungshabitat genutzt wird. In den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen wurden Brutnachweise festgestellt. Vögel mit RL Status werden als planungsrelevant erachtet. Ebenso als planungsrelevant werden RL Arten von Fledermäusen eingestuft, für die das Plangebiet essentielles Jagdgebiet ist.

Auch wenn für die genannten Artengruppen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für erforderlich gehalten und vorgeschlagen werden, zeigen Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass für die verlorenen Flächen regelmäßig kein adäquater Ersatzlebensraum geschaffen wurde. Ebenso wenig greift das Argument, dass die genannten Arten im näheren Umfeld adäquate Ausweichquartiere fänden. Der Verlust und die fortschreitende Gefährdungslage selbst sog. Allerweltsarten wie Feld- und Haussperling (RL BW Vorwarnstufe) bestätigen dies.

Spendenkonto: GLS Bank eG, Bochum - Konto-Nr. 8041215100 - BLZ: 430 609 67
IBAN: DE63 4306 0967 8041 2151 00 – BIC: GENODEM1GLS

Der NABU (Gruppe Ettenheim e.V.) ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

4. Laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019), ist Ettenheim eine Gemeinde (Unterzentrum) mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen, Kategorie C. Danach gilt:

Nach Regionalplan gelten die nachstehenden Bestimmungen 2.4.1.2:

G Zur Bestimmung des Flächenbedarfs der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.

(3) Z Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors sind die folgenden Bruttowohndichten zugrunde zu legen:

- *in Oberzentren 90 Einwohner pro Hektar,*
- *in Mittelzentren 80 Einwohner pro Hektar,*
- *in Unterzentren 70 Einwohner pro Hektar,*
- *in Kleinzentren und den weiteren Gemeinden 50 Einwohner pro Hektar.*

Auf der Homepage von Ettenheim ist die Einwohnerentwicklung des zurückliegenden Jahrzehnts abgebildet:

2010 12.244 Einwohner
2020 13.500 Einwohner

Das entspricht einem Zuwachs von 1.256 Einwohner bzw. rund 10 % in einem Jahrzehnt, d. h. mit durchschnittlich 1 % pro Jahr etwa dem Doppelten der 0,45 % lt. Regionalplan. Ein erhöhter Bedarf ist in den Unterlagen nicht nachgewiesen, so dass hier gegen die Vorgaben des Regionalplans verstoßen wird. Um den Vorgaben des Regionalplans zu entsprechen, müsste die intensive Bauentwicklung in Ettenheim zurückgefahren und die Bebauung des Plangebietes Supperthen II ausgesetzt werden.

Die dicht getaktete Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Ettenheim und den Ortsteilen steht zudem im krassen Widerspruch zu den übergeordneten Zielen auf Landes- wie auf Bundesebene, den Flächenverbrauch massiv zu senken bzw. auf Null zurückzufahren. Um diese Ziele zu erreichen, muss ein Umdenken auf kommunaler Ebene stattfinden, in dem bezahlbarer Wohnraum ohne „Flächenfraß“ geschaffen wird, beispielsweise durch Auffüllen von Baulücken und Nachverdichtung im Bestand. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen fördert Gemeinden dabei mit einem entsprechenden Rahmenprogramm.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Mohr